

dafür; sein Gebrauch ist sehr alt, da sich schon im 8. Jahrhundert Beweise dafür vorfinden. In der griechischen Kirche lautet die Form: Ἐπιτίθει δωμάτιον Ἰησοῦ τοῦ Ἁγίου (Constantinop. I, can. 7), und in anderen orientalischen Kirchen wieder anders.

Schließlich ist noch Einiges über den Auspenden und Empfänger dieses Sacramentes zu bemerken. Nach dem Zeugnisse der Apostelgeschichte (Kap. 8) verrichteten die Apostel ausschließlich die Firmung, und sie übertrugen dieselbe nicht, wie die Laufe, den Diaconen. Von den Aposteln ging dieses Recht auf ihre Nachfolger, die Bischöfe, hinüber und der Bischof ist demnach der ordentliche Auspenden der Firmung. Hierfür zeugen Papst Cornelius (bei Euseb. H. E. 6, 43), Cyprian (Ep. 73), das Concil von Elvira (can. 38, 77), Innocenz I. (Ep. ad Decent. c. 3), Hieronymus (Adv. Lucif. n. 8), Augustin (Trinit. 15, 26, 46) u. A. Das Concil von Trident hat darum die Behauptung, daß jeder einfache Priester die Firmung spenden könne, mit Recht verworfen (Sess. VII, De confirm. can. 3). Diese ausschließliche Spendung der Firmung von Seite des Bischofs entspricht auch vollkommen der Idee der Firmung; sowie die letzte Vollendung eines Gebäudes dem Baumeister selbst vorbehalten zu werden pflegt, so ziemt auch die Vollendung der Taufe, die Befestigung und Befestigung des Christen denjenigen, welche unter den Dienern Christi beim Bau seines Hauses den höhern und höchsten Rang einnehmen. Wie der Feldherr selbst für den Kriegsdienst aufnimmt und einweihet, so steht auch die Einweihung für das christliche Leben und seine mannigfaltigen Kämpfe ordentlicher Weise nur den Führern im Heere Christi, also nur den Bischöfen zu (Catoch. Rom. p. 2, c. 3, § 10, 13). Nach dem klaren Zeugnisse des hl. Hieronymus (Adv. Lucif. n. 8, 9; Ep. ad Evangel. 146, 1) erkannte aber schon die alte Kirche in diesem Vorrechte des Bischofs nicht einen Ausfluß seiner Weihgewalt, sondern seiner höhern Jurisdiction. Wenn daher außerordentlicher Weise ein einfacher Priester das Sacrament der Firmung spenden soll, so kann er es nicht aus eigener, sondern aus delegirter Macht, und zwar muß ihm dieselbe gegenwärtig vom apostolischen Stuhle selbst ertheilt werden, und das Christma, dessen er sich bedient, muß von einem Bischof geweiht sein. Diese Vollmacht wird aber nur in wichtigen und sehr dringenden Fällen ertheilt, z. B. wenn Missionarpriester dahin gehen, wo noch keine Bischöfe sind (Decretum Eugenii IV. pro Arm.; Pallavicini, Hist. Conc. Trid. 9, 7; Benedict. de Synod. dioc. 7, 7). In der griechischen Kirche wird zwar allgemein von den einfachen Priestern die Firmung ertheilt, und zwar unmittelbar nach dem Taufact; aber dieses muß dort gleichfalls als Folge einer allgemeinen und ständigen Delegation angesehen werden, da es in den darüber auf dem Concil von Florenz mit den Griechen gepflogenen Unter-

handlungen heißt, dieselben hätten sich hierüber dem canonischen Rechte und Gesetze gemäß (canonice et legitime) ausgesprochen. Ueber die ältere Lehre und Praxis der griechischen Kirche kann kein Zweifel bestehen. Der hl. Chrysostomus nennt (Hom. in Actus 18, 3) die Vornahme der Geistesmittheilung ein ganz besonderes Vorrecht der Apostel (δωρον ἑκατέρων); darum hätten auch nur die Vorsteher der Kirche (ἐπιτάτοι) und sonst niemand die nämliche Gewalt. Ein Abweichen von der alten Praxis trat wahrscheinlich erst ein, als durch die Einfälle der Barbaren die Bischofsstühle verödeten. — Rückblicklich des Empfängers der Firmung endlich ist zu bemerken, daß, da die Firmung nach ihrer Idee nicht die Wiebergeburt des Menschen, sondern die Stärkung und Belebung des geistigen Lebens im Wiedergeborenen bewirkt, nur der Getaufte zu ihrem Empfange qualificirt und berechtigt ist, wie es auch ausdrücklich in der Apostelgeschichte (8, 14—16; 19, 5, 6) angegeben und von jeher in der katholischen Kirche gelehrt und gehalten worden ist; ferner daß, da die Firmung ein Sacrament der Lebendigen ist, und daher ihr Empfang den Stand der Gnade voraussetzt, der Empfänger, wenn er die Taufunschuld durch eine schwere Sünde verloren hat, sich vorerst durch das Sacrament der Buße zu ihrem würdigen und wirkungskräftigen Empfang vorbereiten muß. (Vgl. Tourney, Traot. de sacramento confirmationis; Bellarmin, De sacra. confirmationis; Welz, Das hl. Sacrament der Firmung, Breslau 1847; Nepefny, Die Firmung, Passau 1869.) [Verlage.]

Fisch als altsächsisches Symbol, s. Symbole.
Fischart (Fisch aert), Johann, Satiriker, war um 1550 zu Mainz ober auf Mainzer Gebiet geboren. Die Schreibweise Fischart deutet, wie R. Göbete (Deutsche Dichter des 16. Jahrhunderts XV, Leipzig 1880, S. XXII) bemerkt, vielleicht auf niederländische Herkunft der Familie. Für das Geburtsjahr gibt es keinen bestimmten Anhaltspunkt; Fischart bezeichnet sich in seiner ältesten bis jetzt bekannten Schrift „Nacht-Rab“ vom J. 1570 und noch in einer spätern als „jungen Mann“. Wadernagel (J. Fischart von Straßburg und Basels Antheil an ihm, 1870), dem sich Servinus-Bartsch in der „Geschichte der deutschen Dichtung“ und König in der „Deutschen Literaturgeschichte“ anschließen, will Straßburg als Geburtsort nachweisen; doch läßt sich der Beiname Menzer, Menzer, Meinzer, mit (M) und ohne Abkürzung, dessen Fischart sich gewöhnlich bedient, so nur gezwungen erklären (vgl. Göbete, Einl. XXI). Weil Fischart sich auch „Artevisus von Fischmensweiler“ nennt, hat v. Meusebach vermuthet, irgend ein kurmainzisches Dorf könne gemeint sein. Ueber seinen Bildungsgang weiß man wenig; sein „Lieber Herr Vätter Caspar Scheit“ von Worms war sein Präceptor; an der Universität Basel studirte er und wurde dort 1574 zum Doctor juris promovirt, nachdem er